

Version: 2019/1

Datum: 06.12.2018

AGB Messstellenbetrieb

Scholt Energy Control GmbH

An der Pönt 48
40885 Ratingen (DE)

+49 (0)2102 879 10 10

E-mail: info@scholt.de
Internet: www.scholt.de

1. Vertragsgegenstand

a. Dieser Messstellenbetrieb Auftrag (nachfolgend Vertrag genannt) regelt den Betrieb von Messstellen des Kunden mit Registrierenden- und Standard-Lastprofil-Messeinrichtungen (nachfolgend Messeinrichtungen genannt) für die Energieart Strom, durch die Scholt Energy Control GmbH, 40885 Ratingen (D), An der Pönt 48 (nachfolgend SEC genannt). Als Messstelle im Sinne dieses Vertrages gelten in Übereinstimmung mit § 2 Nr. 11 des Messstellenbetriebsgesetzes vom 29. August 2016, BGBl. I 2016, S. 2034 die jeweilige Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Messdaten.

b. Dieser Vertrag gilt für alle Messstellen des Kunden, die in den Vertrag aufgenommen wurden. Etwaige Änderungswünsche zu den erfassten Messstellen hat der Kunde SEC innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt in Textform mitzuteilen. Erfolgt seitens des Kunden keine entsprechende Mitteilung innerhalb dieser Frist, gilt der Vertrag für alle Messstellen, die

von SEC in den Vertrag aufgenommen wurden. Im Falle einer fristgemäßen Änderungsmitteilung des Kunden, wird SEC die Messstellenübersicht entsprechend ändern. Während der Laufzeit dieses Vertrages hinzukommende Messstellen, für die dieser Vertrag ebenfalls gelten soll, hat der Kunde SEC mitzuteilen. Nach dieser Mitteilung werden die entsprechenden

Messstellen von SEC ebenfalls in die Messstellenübersicht aufgenommen. Die Übernahme des Betriebes dieser Messstellen durch SEC erfolgt zu dem unter Berücksichtigung der gesetzlichen und/oder behördlichen Wechselfristen nächstmöglichen Zeitpunkt.

c. Mit Stilllegung oder Veräußerung können einzelne Messstellen aus diesem Vertrag herausgenommen werden. Der Kunde ist verpflichtet, diese Messstellen SEC drei Monate vor der geplanten Stilllegung oder Veräußerung in Textform mitzuteilen. Daraufhin werden die entsprechenden Messstellen von SEC aus dem Vertrag entfernt.

2. Leistungen von SEC

a. SEC verpflichtet sich zur Erfüllung aller Aufgaben, die nach § 3 Abs. 2 MsbG der Messstellenbetrieb

umfasst. Hierzu gehören insbesondere der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung einschließlich der Messwertaufbereitung sowie form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG. Zusatzleistungen im Sinne des § 35 Abs. 2 MsbG werden nicht erbracht. Hiervon ausgenommen ist die Bereitstellung von Strom und Spannungswandlern (§ 35 Abs. 2 Nr. 1 MsbG),

soweit der Kunde SEC mit dieser Zusatzleistung gesondert beauftragt hat. SEC ist nach eigener Wahl berechtigt die vertraglichen Leistungen von einem qualifizierten Dritten erbringen zu lassen.

b. SEC bestimmt im Rahmen der Anforderungen des MsbG Art, Zahl und Größe der von ihr einzubauenden Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen. SEC ist Eigentümer der von ihr eingebauten Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen und bleibt dies auch während der Laufzeit dieses Vertrages. Die von SEC eingebauten Mess- und Steuereinrichtungen müssen den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den einschlägigen Anforderungen des MsbG, den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den von dem jeweiligen Netzbetreiber nach der Stromnetzzugangsverordnung einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen genügen, soweit die letztgenannten Anforderungen sachlich gerechtfertigt und diskriminierungsfrei sind. SEC trägt alle Kosten für die Anschaffung und den Einbau der Mess- und Steuereinrichtungen sowie für deren Anbindung in den Messstellen des Kunden. Außer den vereinbarten Messentgelten entstehen dem Kunden vorbehaltlich der Regelungen in Buchstabe d und in § 3 Buchstabe e keine weiteren Kosten.

c. SEC verpflichtet sich, den Wechselprozess zum Übergang der Messstelle des Kunden vom bisherigen Messstellenbetreiber an SEC nach Maßgabe des MsbG, der aufgrund des MsbG erlassenen einschlägigen Rechtsverordnungen und der einschlägigen Festlegungen der Bundesnetzagentur, durchzuführen.

d. Sind vor der Übernahmedes Messstellenbetriebs durch SEC Änderungen an einer bestehenden Messstelle, dem Netzanschluss oder einer

Verbrauchseinrichtung des Kunden notwendig, hat diese der Kunde vorzunehmen bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten vornehmen zu lassen und die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Kosten für Änderungen an einer Messstelle, einem Netzanschluss oder eine Verbrauchseinrichtung des Kunden nach Übernahme des Messstellenbetriebs durch SEC trägt diejenige Partei, die diese Änderungen veranlasst hat. Dies gilt auch für Folgekosten, die dadurch entstehen, dass infolge der vorgenannten Änderungen Maßnahmen an einer Mess-, Steuer oder Kommunikationseinrichtung in einer Messstelle vorgenommen werden müssen.

3. Vergütungen von SEC, sonstige Preise und Pauschalen

a. Die Vergütungen von SEC, für die nach § 2 Buchstabe 1 zu erbringenden Standardleistungen und die bei entsprechender Beauftragung zu erbringende Zusatzleistung, richten sich nach den Entgelten wie vertraglich vereinbart und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

b. Zusätzliche Dienstleistungen werden nach gesonderter Beauftragung des Kunden durch SEC erbracht. Die Abrechnung erfolgt als Jahresrechnung, sofort nach Beauftragung.

c. Die Vergütung von SEC, für Installationsleistungen, Ingenieurleistungen und die Erstellung von Einspartipps und Energieberichten, die SEC im Falle einer gesonderten Beauftragung erbringt, richten sich nach den aufgezeigten Entgelten und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

d. Die Vergütung von SEC für vom Kunden zu vertretende zusätzliche Anfahrten und Störungen an den Messeinrichtungen richten sich nach den vertraglichen Entgelten und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

a. Der Kunde zeigt SEC schriftlich, unverzüglich alle innerbetrieblichen Vorhaben und Aktivitäten an, die mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf die Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen in der Messstelle haben können. Ebenso zeigt der Kunde SEC unverzüglich einen geplanten Umzug

oder Schließung des Objektes an.

b. Der Kunde hat an dem Wechselprozess gemäß § 2 Buchstabe 3 in dem erforderlichen Maße mitzuwirken und SEC angemessen zu unterstützen.

c. Der Kunde gestattet SEC zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages, unentgeltlich die Nutzung der Räumlichkeiten mit der Messstelle. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung, SEC und ihrem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten, den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben von SEC als Messstellenbetreiber erforderlich ist.

d. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist. Die Benachrichtigung kann durch schriftliche Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Gebäude, in dem sich die Messstelle befindet, erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.

e. Der Kunde hat sicherzustellen, dass an der Messstelle alle einschlägigen gesetzlichen Anforderungen sowie die Anforderungen der technischen Anschlussbedingungendes Betreibers des jeweiligen Elektrizitätsverteilernetzes für den Einbau und Betrieb von Messeinrichtungen erfüllt sind. Dadurch entstehende Kosten trägt der Kunde.

f. Ist an der Messstelle kein volldigitales Mobilfunknetz vorhanden, das für die form- und fristgerechte Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG und dieses Vertrages geeignet ist, stellt der Kunde SEC auf seine Kosten einen analogen und durchwahlfähigen Telefonanschluss mit eigener Rufnummer an der Messstelle zur Verfügung. Ist dies aus wirtschaftlichen, technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich, stimmen die Parteien das weitere Vorgehen hierzu und die daraus resultierende Kostentragung einvernehmlich ab. Scheitert eine einvernehmliche Lösung, kann jede Partei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen.

g. Der Kunde verpflichtet sich,

- die Messstelle gegen Beschädigungen (insbesondere Verschmutzung bzw. Verbau) zu schützen,
- die Messstellen ausschließlich zu ihrem

bestimmungsgemäßen Gebrauch zu nutzen und keine Änderungen oder Eingriffe an ihr vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen,

- SEC über Betriebsstörungen oder Beschädigungen der Messstelle unverzüglich nach deren Entdeckung in Kenntnis zu setzen.

h. Mit dem Kunden vereinbarte zusätzliche Anfahrten von SEC und/oder ihrer Beauftragten, die der Kunde zu vertreten hat, etwa durch Nichteinhaltung eines Termins oder Nichterfüllung seiner Mitwirkungspflichten, hat der Kunde gegenüber SEC zu vergüten. Für die Behebung von Störungen an der Messeinrichtung, die der Kunde zu vertreten hat, zahlt dieser an SEC ein Entgelt.

5. Rechnungslegung, Zahlung und Verzug

a. Durch SEC erstellte Rechnungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsübermittlung ohne Abzug gezahlt werden.

b. Im Falle einer Nichtzahlung trotz Fälligkeit sowie im Falle einer nicht durchführbaren Forderungseinziehung über das erteilte SEPA-Lastschriftmandat gerät die zur Zahlung verpflichtete Partei automatisch in Verzug, ohne dass es einer weiteren Zahlungsaufforderung (Mahnung, Zahlungserinnerung o.ä.) bedarf.

c. Sobald der Kunde sich über einen Zeitraum von zehn Tagen im Zahlungsverzug befindet, entsteht ein Anspruch des SEC auf Zahlung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 100,-. Nach jeweils zehn weiteren Tagen des ununterbrochenen Zahlungsverzuges erhöht sich dieser Betrag jeweils um weitere € 100,-. Zins- und weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

6. Nachprüfung der Messeinrichtung; Haftung bei Beschädigungen

a. Der Kunde kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, so trägt SEC die Kosten der Nachprüfung, sonst derjenige, der die

Prüfung in Auftrag gegeben hat. Die sonstigen Möglichkeiten

zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes bleiben unberührt.

b. Wird der Antrag auf Nachprüfung nicht bei SEC gestellt, so hat der Antragsteller diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, trägt SEC die Kosten der Nachprüfung, sonst der Antragsteller.

c. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt SEC die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

7. Haftung

a. Soweit nicht abweichend geregelt, haftet SEC ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit SEC nach Buchstabe 1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die SEC bei Vertragsabschluss als typische Folge ihrer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

b. SEC erbringt ihre Leistung auf Grundlage der vom Kunden überlassenen Unterlagen und Informationen. Für Leistungsstörungen wegen lückenhafter oder fehlerhafter Angaben und/oder Unterlagen des Kunden wird nicht gehaftet.

c. Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung von SEC, ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für Garantien oder Beschaffenheitsvereinbarungen, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wenn die Haftung nicht von einem Verschulden abhängt.

d. SEC haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Mess-,

Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen entstehen.

8. Höhere Gewalt oder ähnliche Ereignisse

a. Soweit und solange eine der Parteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert ist, gilt dies nicht als Vertragsverstoß und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer der Hinderung verlängert. Als höhere Gewalt gelten alle betriebsfremden, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführte Ereignisse, die nach menschlicher

Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können und auch nicht wegen ihrer Häufigkeit von dem Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen sind. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge sowie Embargos.

b. Höherer Gewalt gleichgestellt sind sonstige Ereignisse, die unvorhersehbar, unvermeidbar, schwerwiegend und durch die Parteien unverschuldet sind, wie beispielsweise Arbeitskämpfe.

c. § 8 Buchstaben a und b finden entsprechend Anwendung, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder ein höherer Gewalt gleichgestelltes Ereignis bei einem Erfüllungsgehilfen einer Partei auftritt.

d. Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Hindernis so schnell wie möglich zu beseitigen und das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei wird der anderen Partei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich in Textform anzeigen. Ist das Hindernis sechs Monate nach der Mitteilung von der betroffenen Partei über dessen Eintritt nicht beseitigt, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag außerordentlich in Textform zu kündigen.

Die Parteien können sich nicht auf ein Ereignis

höherer Gewalt oder ein höherer Gewalt gleichgestelltes Ereignis berufen, wenn dieses bereits vor Vertragsabschluss eingetreten ist oder die betreffende Partei vor Vertragsabschluss von dem Ereignis – gegebenenfalls von einem Erfüllungsgehilfen zurechenbare – Kenntnis hatte oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte haben können.

9. Laufzeit des Vertrages und Kündigung

a. Der Vertrag hat eine vom Kunden gewählte einheitliche Mindestlaufzeit von drei, fünf oder acht Jahren. Der Beginn der Mindestvertragslaufzeit richtet sich für jede beauftragte Messstelle individuell nach dem Zeitpunkt, in dem SEC den Betrieb der jeweiligen Messstelle tatsächlich übernimmt. Diesen Zeitpunkt wird SEC dem Kunden in Textform anzeigen.

b. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos in Textform zu kündigen (außerordentliche Kündigung). SEC steht insbesondere ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten gemäß § 3 trotz entsprechender Aufforderung unter Fristsetzung und Hinweis auf das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht erfüllt.

c. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für den Umzug oder Schließung von Standorten.

d. Eine außerordentliche Kündigung bezieht sich immer auf den gesamten Vertrag, also unter Einbeziehung aller beauftragten Messstellen.

e. Beruht eine außerordentliche Kündigung des Vertrages auf einem Verschulden des Kunden, hat er SEC die wegen der Kündigung entstehenden Schäden zu ersetzen. Dies sind insbesondere Nachteile, die SEC aus einer noch nicht vollständig erfolgten Amortisation der bei dem Kunden verwendeten Messeinrichtung erleidet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass SEC keine Kosten entstanden sind oder die Kosten wesentlich niedriger als die Pauschalen sind. Im Falle der Beendigung des Vertrages werden die Parteien gemäß den einschlägigen Vorschriften des MsbG an dem Übergang der Messstellen auf einen neuen Messstellenbetreiber mitwirken.

10. Übertragung des Vertrages

a. SEC hat das Recht, diesen Vertrag in seiner Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen, soweit der Dritte in gleichem Maße wie SEC technisch und wirtschaftlich leistungsfähig ist und wie SEC die Gewähr dafür bietet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten zu erfüllen. SEC wird den Kunden vor einer Übertragung des Vertrages hiervon schriftlich in Kenntnis setzen. Der Kunde hat das Recht, diesen Vertrag in seiner Gesamtheit bezüglich aller oder nur einzelner Messstellen auf einen Dritten zu übertragen, soweit SEC dem in Textform zugestimmt hat.

b. Der Kunde hat die Möglichkeit bei Umzug oder Schließung eines Objektes (§4 Buchstabe a) einen Nachnutzer zu nennen, der als neuer Anschlussnutzer durch SEC zu prüfen und durch Abschluss eines entsprechenden Messstellenbetrieb Auftrages bestätigt werden kann.

11. Sonstige Bestimmungen

a. Neben den in diesem Vertrag und der Auftragsbestätigung von SEC schriftlich geregelten Bestimmungen wurden keine weiteren schriftlichen oder mündlichen Zusagen oder Vereinbarungen getroffen. Andere Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn SEC ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

b. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

c. Der Gerichtsstand ist der Sitz von SEC. SEC ist berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

d. Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für das Textformerfordernis selbst.

e. Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig

unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für das Ausfüllen von Lücken dieses Vertrages.